



STATUTEN

VEGANE GESELLSCHAFT SCHWEIZ

NAME, SITZ UND ZWECK

- 1 Name und Sitz
- 2 Zweck

MITGLIEDSCHAFT

- 3 Unterstützungsarten
- 4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 5 Rechte und Pflichten
- 6 Mitgliedschaftsbeitrag
- 7 Vereinsversammlung
- 8 Stimmrecht
- 9 Beschlussfassung und Wahlen
- 10 Ausschluss des Stimmrechts

VORSTAND

- 11 Wahl und Konstituierung
- 12 Aufgaben
- 13 Amtsdauer

- 14 Vorstandssitzungen
- 15 Entscheide und Beschlussfassung
- 15b Geschäftsstelle

KONTROLLSTELLE

- 16 Revisionsstelle

FINANZEN

- 17 Einnahmen
- 18 Haftung

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 19 Verfahren
- 20 Vereinsvermögen nach Auflösung

NAME, SITZ UND ZWECK

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Vegane Gesellschaft Schweiz» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Basel.

2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits-, Tier- und Umweltschutzes sowie der sozialen Gerechtigkeit, indem er die Verbreitung des Veganismus, einer alternativen und nachhaltigen Lebensweise, aktiv unterstützt und vorantreibt. Die Ziele des Vereins sind:

1. Den Begriff «Veganismus» und seine Bedeutung öffentlich bekannt machen.
2. Informationsmaterial und andere Dienstleistungen rund um das Thema «vegane Lebensweise» bereitstellen.
3. Austauschforen für vegan lebende und am Veganismus interessierte Personen einrichten.
4. Die vegane Lebensweise im Schweizer Alltag erleichtern.
5. Die positiven Auswirkungen des Veganismus in Sachen Ethik (Tierethik, soziale Gerechtigkeit, ökologische Gerechtigkeit), Gesundheit und Ökonomie fundiert und kompetent belegen und der Öffentlichkeit bekannt machen.
6. Vertreter*innen aus Politik, Erziehung und Wirtschaft dazu auffordern, zum Veganismus Stellung zu beziehen.

Um das Vereinsziel zu erreichen, können Kooperationen gebildet werden, sofern die Kooperationspartner*innen schädigendes Verhalten gegenüber Tieren, Menschen und der Umwelt nicht befürworten.

MITGLIEDSCHAFT

3 Unterstützungsarten

1. **Mitglied** (Nachfolgend als «Mitglied» bezeichnet)
2. **Gönner*innen**
Gönner*innen unterstützen den Verein finanziell nach ihrem Gutdünken, ohne Mitglied zu sein.
3. **Firmenmitgliedschaft**
Juristische Personen können Mitglied werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Antrag auf eine Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder digital. Der Vorstand regelt das Aufnahmeverfahren. Eine Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist nach erfolgter Einzahlung des ersten Mitgliedschaftsbeitrags und dem Erhalt einer Aufnahmebestätigung gültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss aber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Rekurs ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Mögliche Gründe für einen Ausschluss sind:

- Wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten den Interessen des Vereins und seinem Zweck schadet.
- Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedschaftsbeitrag nicht entrichtet.

Der Vorstand kann eine einmalige Verwarnung vor dem Ausschluss anbringen.

5 Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Jedes Mitglied erhält die Statuten und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Austretende Mitglieder haben für das angebrochene Jahr den vollen Mitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen.

6 Mitgliedschaftsbeitrag

Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedschaftsbeitrag. Dieser gilt für ein Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrags legt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstands fest.

7 Vereinsversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel alljährlich statt. Einberufen wird die Mitgliederversammlung mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe ihrer Durchführungsart (physisch, hybrid oder digital) und der Traktanden durch den Vorstand. Die Einladung geht an Mitglieder. Anträge können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl des*der Stimmenzähler*in
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung und des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzen der Mitgliedschaftsbeiträge
6. Wahl des Vorstands
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen
10. Beschlussfassung über weitere Anträge
11. Aufsicht

Die Mitgliederversammlung kann nur über rechtzeitig eingereichte Anträge und über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn eine Mehrheit des Vorstands dies für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder das verlangt. Der Antrag ist dem Gesamtvorstand zusammen mit einem Vorschlag für die Traktandenliste und die Durchführungsart einzureichen.

Die Verwendung elektronischer Mittel zur Durchführung der Mitgliederversammlung richtet sich nach Art. 701e und 701f Obligationenrecht.

8 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass sich nur stimmberechtigte Anwesende bzw. Teilnehmende an Abstimmungen und Wahlen beteiligen.

9 Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder beschluss- und wahlfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen (per Handzeichen) oder auf elektronischem Weg. Die Vereinsbeschlüsse bzw. Wahlen werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden bzw. teilnehmenden und der schriftlich abstimmenden Mitglieder gefasst bzw. entschieden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des*der Präsident*in doppelt.

10 Ausschluss des Stimmrechts

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem*seiner Ehepartner*in oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

VORSTAND

11 Wahl und Konstituierung

An der Mitgliederversammlung wird der Vorstand aus der Mitte der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands hin gewählt. Der Vorstand kann auf Probe potentielle Vorstandsmitglieder aufnehmen und diese an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Aufgaben und deren Verteilung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verein.

12 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Vereins. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung und Entscheid über ihre Durchführungsart (physisch, hybrid oder digital)
3. Anliegen des Vereins besorgen durch Koordination und Durchführung der Vereinsaktivitäten
4. Vertretung des Vereins gegen aussen
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Vorschlag der Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge zuhanden der Mitgliederversammlung
7. Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Erlass eines Geschäftsreglements
9. Erwerb von Beteiligungen zur Vergrösserung des Impact

13 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

14 Vorstandssitzungen

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel schriftlich und mindestens zwei Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

15 Entscheide und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Entscheide des Vorstands werden nach Möglichkeit durch Konsens und im Ausnahmefall, falls kein Konsens erreicht werden kann, durch einfache Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt der*die Präsident*in den Stichentscheid.

15b Geschäftsstelle

Der Vorstand wählt und bestimmt die Organisation einer Geschäftsstelle (Verwaltung). Diese ist zuständig für das Tagesgeschäft.

KONTROLLSTELLE

16 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Revisor*in. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der*die Revisor*in hat Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und einen Antrag auf Genehmigung zu stellen.

FINANZEN

17 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliedschaftsbeiträgen
2. Beiträgen anderer Organisationen und Stiftungen
3. Beiträgen von Gönner*innen
4. Subventionen
5. Schenkungen, Vermächtnissen oder anderen Zuwendungen
6. eigenen Einnahmen

18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

19 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

20 Vereinsvermögen nach Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Dieses kann nur einer steuerbefreiten Organisation übertragen werden, welche die Vereinszwecke der Veganen Gesellschaft Schweiz sinngemäss verfolgt.